



Alternativantrag

der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP

zu „Regelungen zur Barrierefreiheit im Medienstaatsvertrags zukünftig nachbessern - Teilhaberechte von Menschen mit Behinderungen wirksam verbessern!“ (Drs. 19/2192)

Barrierefreiheit in Rundfunk und Telemedien gewährleisten

Der Landtag wolle beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag begrüßt die Initiative und die kontinuierliche Arbeit der Landesregierung hinsichtlich der Stärkung barrierefreier Angebote im Medienstaatsvertrag, den die Länder am 5. Dezember 2019 geschlossen haben. Erste wichtige Schritte sind hier bereits umgesetzt.

Gleichwohl erkennt der Schleswig-Holsteinische Landtag im Einvernehmen mit der Landesregierung an, dass weitere Schritte notwendig sind und bittet die Landesregierung deshalb, sich für weitere Verbesserungen der Barrierefreiheit in den aktuellen Diskussionsprozess zum Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks einzubringen. Adressat dieser Verbesserungen sind in der ersten Linie die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sowie alle Veranstalter bundesweit ausgerichteter privater Rundfunkprogramme, so § 3 Satz 1 des künftigen Medienstaatsvertrages. Die Bestimmungen zur Barrierefreiheit, wie sie in § 7 Abs. 1 des künftigen Medienstaatsvertrages geregelt sein werden, sollen künftig auch für die übrigen Rundfunkveranstalter oder rundfunkähnliche Telemedien unter Berücksichtigung der

technischen und der jeweiligen finanziellen Möglichkeiten der Veranstalter gelten. Es muss sichergestellt werden, dass dadurch die Entwicklung neuer Medienangebote und damit die Medienvielfalt nicht unverhältnismäßig erschwert bzw. beeinträchtigt wird. Für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk soll die Barrierefreiheit auch Gegenstand des zu evaluierenden und zu reformierenden Rundfunkauftrags werden.

In einem ersten Schritt soll sich die Landesregierung für folgende Regelungen einsetzen:

- der Begriff der Barrierefreiheit soll sich an der Begriffsbestimmung des § 4 BGG orientieren.
- die Berücksichtigung unterschiedlicher Beeinträchtigungen
- Anreize für die Erstellung von Aktionsplänen, mit denen private und öffentliche Rundfunkanstalten sowie Mediendienste unter Beteiligung der Verbände der Menschen mit Behinderung konkrete Ziele und verbindliche Maßnahmen verabreden, die auf eine stetige und schrittweise Verbesserung des Zugangs zu ihren Diensten für Menschen mit Behinderungen ausgerichtet sind.
- Mindestanteil von Rundfunkangeboten mit Audiodeskription und Untertiteln für Veranstalter gem. § 3 Satz 1 des künftigen Medienstaatsvertrages verbindlich regeln;
- Barrierefreiheit von Notfallinformationen durch Veranstalter gem. § 3 Satz 1 des künftigen Medienstaatsvertrages
- Barrierefreiheit der Übertragungen von Großveranstaltungen durch Ergänzung der Regelung in § 13 des künftigen Medienstaatsvertrages, soweit dies mit einem angemessenen finanziellen Aufwand technisch realisierbar ist;
- Einrichtung einer einheitlichen Beschwerdestelle

Der Schleswig-Holsteinische Landtag fordert die Landesregierung auf, sich in zukünftigen Verhandlungen auch weiterhin für die genannten Punkte einzusetzen.

Begründung:

Die Belange von Menschen mit Behinderungen sind ein wichtiger Bestandteil des Medienstaatsvertrages. Mit dieser Novellierung, welche auch die Bestimmungen der Audiovisuellen-Mediendiensterichtlinie (RL 2018/1808/EU) umsetzt, sind bereits wichtige Schritte hin zu einem barrierefreien Angebot geschaffen worden. So adressiert der Medienstaatsvertrag nicht mehr nur Rundfunkanbieter (§ 7 MStV-E), sondern auch Anbieter sog. fernsehähnlicher Telemedien (§ 76 MStV-E). Auch sie sollen barrierefreie Angebote aufnehmen und den Umfang stetig und schrittweise ausbauen. Zudem ist der Anteil barrierefreier Angebote und ihre leichte Auffindbarkeit ein zu berücksichtigendes Kriterium (§ 84 Abs. 5 Nr. 4 MStV-E). Des Weiteren wird eine regelmäßige Berichtspflicht der Anbieter (§ 7 Abs. 2 MStV-E) gegenüber den jeweils zuständigen Aufsichtsstellen der EU-Kommission eingeführt.

Für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der EU-Richtlinie über Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (RL 2019/882/EU) wurde eine „Arbeitsgruppe Barrierefreiheit“ gegründet, die sich der Fortentwicklung der Maßnahmen widmet und Verbesserungen in den Blick nehmen soll. Aufgrund des engen Zeitkorsetts für die Novellierung des Medienstaatsvertrages konnten sich die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe noch nicht unmittelbar auswirken. Sie sollen aber bei künftigen Verhandlungen über Änderungen des Staatsvertrages mit dem Ziel der Verbesserung der Barrierefreiheit von Rundfunkangeboten und Angeboten rundfunkähnlicher Telemedien berücksichtigt werden.

Tim Brockmann
und Fraktion

Lasse Petersdotter
und Fraktion

Jan Marcus Rossa
und Fraktion